
Hausordnung für die Stadtbibliothek Garbsen

1. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung aus. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass sie keine anderen Besucher stört.
3. Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet.
4. Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Fahrräder, Mofas) und Tiere (mit Ausnahme von Führhunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek gebracht werden. Die Benutzung von Skateboards, Rollschulen, Rollerskates o.ä. ist in der Stadtbibliothek untersagt.
5. Vor dem Betreten der Stadtbibliothek sind Taschen, Rucksäcke, Gepäckstücke u.ä. in den Garderobenschränken einzuschließen. Die Benutzung der Garderobenschränke ist nur während der Öffnungszeiten eines Tages zulässig. Nicht geleerte Fächer können nach der Schließung der Bibliothek durch die Bibliotheksmitarbeiter(innen) geräumt werden.
6. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadt Garbsen keine Haftung.
7. Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
8. Diese Hausordnung tritt am 01. April 2001 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Hausordnung vom 15. Mai 1974 außer Kraft.